



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

Jahresabschluss 2017; Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlagen:

Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss RPA/041/2019 vom 06.11.2019

Bericht des RPA Nr. 09/2019 zum Jahresabschluss 2017

Synopse der Prüfungsfeststellungen zu Erledigung des Kämmereiamtes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	28.01.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.01.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz für das Jahr 2017 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.11.2019 wird übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird festgestellt. Der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 8.876.228,16 € mit den darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftungen Frieda-Bauer'sche Stiftung in Höhe von 5.678,66 € und Leo Syarto'sche Stiftung in Höhe von 66,45 € wird wie folgt vorgetragen oder der Ergebnismrücklage zugeführt:
 - 3.1 Der Ergebnismrücklage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre 2009 bis 2016 aus dem Ergebnis 2017 ein Betrag von 6.000.000 € zugeführt.
 - 3.2 Die verbleibende Summe von 2.876.228,16 € wird auf das Ergebnis vorgetragen.
4. Die Ergebnisse der nicht rechtsfähigen Stiftungen Frieda-Bauer-Stiftung mit 5.678,66 € und Leo-Syarto-Stiftung mit 66,45 € werden im Ergebnis des Stadt ebenfalls vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
---------------------------------	---	----	--	------

Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ergebnisvorträge und Rücklagenzuführungen im noch offenen Jahresabschluss 2019.
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	
Haushaltsmittel vorhanden?	
Folgekosten?	

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verwaltung den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Im Jahr 2017 konnte ein Überschuss in Höhe von 8.876 T€ erreicht werden. Die Entscheidung nach § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik, Überschüsse der bilanziellen Ergebnisrücklage zuzuführen oder darüber hinausgehende Summen auf künftige Ergebnisse vorzutragen, trifft der Stadtrat.

II. Sachvortrag

1. Der Jahresabschluss 2017 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 28.09.2018 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde er dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen. Das RPA hat dazu seinen Prüfungsbericht Nr. 09/2019 vom 13.05.2019 vorgelegt. Bereits das Rechnungsprüfungsamt hat am Ende des Berichtes trotz der Feststellungen vorgeschlagen, den Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden und die Verwaltung zu entlasten.
2. Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt erläutert und ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens über die Erledigung gefunden.
3. Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jeder Prüfungsfeststellung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.11.2019 zur Beratung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dort in Teil III des Beschlusses die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen als ausreichend angesehen und den Prüfungsbericht Nr. 09/2019 für erledigt betrachtet.

Zu TZ 10 des Berichtes (Rückstellung Finanzausgleich) hat der Ausschuss empfohlen, die Berechnung der Höhe der zu bildenden Rückstellung künftig im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dies wird im nächsten Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 umgesetzt.

Insgesamt kann dies als Abschluss der Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten und Vorschlag, die Entlastung i.S.v. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu beschließen, angesehen werden.

4. Der Stadtrat hat neben der Feststellung der Jahresabschlüsse und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Jahresüberschüsse sind vorrangig zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge heranzuziehen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Dabei kommen nur Fehlbeträge der drei Haushaltsvorjahre in Betracht (§ 24 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Doppik). Ein danach verbleibender Jahresüberschuss kann entweder der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zugeführt werden. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden, weil hierüber der Stadtrat erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nach Art. 102 Abs. 3 GO zu entscheiden hat. Auch die Entscheidung, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zuzuführen ist, trifft der Stadtrat, weil nur der

in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisrücklage zugeführte Jahresüberschüsse zum Ausgleich späterer Fehlbeträge zur Verfügung stehen. Ein der Allgemeinen Rücklage zugeführter Jahresüberschuss stünde nicht zum Ausgleich eines späteren Fehlbetrages zur Verfügung.

Für das jetzt festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Aus den Ergebnissen der Vorjahre bis 2016 wurde von den bis dahin aufgelaufenen Überschüssen in Höhe von insgesamt 13.469.616,62 € ein Betrag von 9.000.000 € der bilanziellen Ergebnisrücklage zugeführt. Hierzu wird auf den Beschluss des StR vom 29.03.2019 (A.30/153/2019) verwiesen. Die darüber hinaus verbliebene Summe in Höhe von 4.469.616,62 € wurde auf das Ergebnis vorgetragen.

Zusammen mit dem Ergebnis des Jahres 2017 in Höhe von 8.876.228,16 € könnte nun aus dem gesamten Ergebnisvortrag von 13.345.844,78 € eine weitere Zuführung in die bilanzielle Ergebnisrücklage vorgenommen werden. Die Verwaltung schlägt hier einen Betrag von 6.000.000 € vor. Die bilanzielle Rücklage zum Ausgleich künftiger Haushalte würde so auf insgesamt 15.000.000 € ansteigen.

Eine Zuführung in die allgemeine Rücklage schlägt die Verwaltung nicht vor. Eine solche Zuführung könnte zu einem künftig evtl. nötigen Haushaltsausgleich nicht herangezogen werden.

5. Weiteres Vorgehen zum Ergebnisvortrag:

Die Jahresrechnung 2018 mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2019 vorgelegt und in die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen. Die Prüfung dort ist noch nicht abgeschlossen.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Zuführung zur Ergebnisrücklage oder den weiteren Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2017 kann in der Bilanz des Jahres 2019 umgesetzt werden. Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Ergebnisvortrages in Höhe von 7.346 T€ und des Ergebnisses 2018 in Höhe von 8.503 T€ kann nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Jahresrechnung 2018 und dessen Erledigung entschieden werden. Die Umsetzung dieser Entscheidung wäre voraussichtlich im Jahresabschluss 2020 möglich.